

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Seniorenbeirat der Stadt Ansbach vom 24.07.2017	Der Seniorenbeirat der Stadt Ansbach hat gegen den Bebauungsplan zur Erweiterung des Baugebiets Feuchtlachfeld keine Einwände. Der Seniorenbeirat schlägt jedoch vor in den Plänen die zukünftige Bushaltestelle des Nahverkehrs aufzunehmen. Dies sei wichtig für die Kaufentscheidung älterer und körperlich eingeschränkter Menschen. Mehr als ca. 500 m zur nächsten Haltestelle sollten es nicht sein. Siehe dazu auch Stellungnahme vom 16.06.16 <u>Stellungnahme vom 16.06.2016:</u> Der Seniorenbeirat der Stadt Ansbach hat gegen den Entwurf des Bebauungsplans zur Erweiterung des Baugebiets Feuchtlachfeld keine Einwände. Die Belange der älteren Mitbürger sollten bei der Detailplanung beachtet werden (Bordsteinabsenkungen, flache Übergänge, etc.).	Die im ersten Bauabschnitt des Baugebiets befindliche Haltestelle erschließt ebenfalls den zweiten Bauabschnitt mit einer Entfernung von max. 250 m Luftlinie. Im Nahverkehrsplan der Stadt Ansbach ist Höfstetten als ein Gebiet mit niedriger Nutzungsdichte gekennzeichnet, hierfür wird für die Erschließung ein 400 m Radius (Luftlinie) vorgesehen. Die Vorgaben werden dementsprechend mehr als erfüllt. Die mit der Stellungnahme vom 16.06.2016 vorgebrachten Hinweise wurden bereits im Rahmen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt. Die Belange älterer Mitbürger und mobilitätseingeschränkter Personen werden grundsätzlich bei Neuplanungen oder Überplanung bestehender Straßenräume im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird begrüßt. Bei den Maßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles regen wir an, den Oberboden der Ackerflächen nicht abzutragen. Die Böden werden auf Seite 10 unter Punkt 5.2.1 als „...grundsätzlich weniger ertragreichen Böden, als durchschnittlich einzustufen.“ beschrieben. Durch den Entzug von Nährstoffen wird sich auch auf den eher mageren Ackerflächen, ohne Abtragung des Oberbodens, eine extensive standortgerechte Begrünung entwickeln. Das ausgewiesene Wohngebiet wird von Norden, Süden und Westen von Wald umschlossen. Zur Bebauung ist im Süden und Westen ein Abstand von 35 m und im Norden von 25 m geplant. Dieser Abstand wird mit den Grünflächen und der Bauabstandsgrenzen auf den Grundstücken erreicht. Damit besteht so gut wie keine Gefahr mehr, die vom Wald auf die Gebäude ausgeht. Auch steigern sich für den Waldbesitzer die Verkehrssicherungspflicht und der Bewirtschaftungsaufwand kaum. Aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht bestehen keinen Ein-	Der Oberbodenabtrag wird in der Regel zur Extensivierung vorgenommen. Dies ist jedoch nicht zwingend notwendig. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts wird die Anregung wie vorgeschlagen in die Begründung / den Umweltbericht eingearbeitet. Folgende Sätze werden ergänzt: <i>[...] Hierzu sind nach der Ernte noch bestehende Pflanzenreste in den Boden einzuarbeiten und die vorhandenen Ackerflächen umzubrechen. Anschließend erfolgt eine Einsaat mit einer standortangepassten Wildacker – Wildäsung – Wilddeckung Saatgutmischung. [...]</i> <i>[...] Hierzu sollte die Ackerfläche im Herbst nach der letzten Ernte umgebrochen werden und die Fläche anschließend mit einer standortangepassten Regio-Saatgutmischung der Herkunftsregion „12 - Fränkisches Hügelland“ angesät werden. [...]</i>	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		wände gegen die Erweiterung.		
3.	Deutsche Telekom GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, es ist aber bereits eine Planung mit FTTH vorgesehen. Zur Versorgung des Planbereichs, mit Glasfaser-Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Plangebiet stattfinden werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Glasfaser-Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Glasfaser-Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom	Dient zur Kenntnis. Zum Zwecke der Koordinierung werden die entsprechenden Daten bekannt gegeben. Die Trassen für die Leitungszonen werden im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		kom nicht behindert werden,		
4.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Dient zur Kenntnis.	Kenntnisnahme
5.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Gegenüber dem Sachstand zum Zeitpunkt der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgten keine Planänderungen, die grundsätzliche Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange bedingen. Wir verweisen somit auf unsere Stellungnahme im Zuge des Scopings (§ 4 Abs. 1 BauGB) (Stellungnahme des WWA Ansbach vom 29.06.2016; Az.: 1A-4622-AN000-9561/2016). <u>Stellungnahme vom 29.06.2016:</u> Abwasserentsorgung (§§ 48, 54 ff WHG) Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In neu zu erschließenden Gebieten ist somit grundsätzlich ein Trennsystem vorzusehen. Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach – (SG 1A.3) – abzustimmen. Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB)	Dient zur Kenntnis. Im Baugebiet Feuchtlachfeld wird sowohl im bereits bestehenden Bereich als auch zukünftig in der Erweiterung ein Trennsystem eingesetzt.	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten. Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG) Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen. Wasserabfluss (§ 37 WHG) Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG) Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG) Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.		
6.	Abwasser- entsorgung Ansbach AöR	In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ist im textlichen Teil unter dem Punkt 10 Maßnahmen zur Verwirklichung ein Fehler enthalten. Die Oberflächenentwässerung der Erweiterung des Baugebietes erfolgt nicht über das RÜB 90! Der Text müsste wie folgt abgeändert werden: Für die Einleitung des Oberflächenwassers liegt die wasserrechtliche Genehmigung bereits vor. Mit der von uns vorgebrachten Änderung geben wir dem vorliegenden Bebauungsplan somit von Seiten der AöR unser Einverständnis.	Der Satz wurde in der Begründung entsprechend angepasst.	Kenntnisnahme
7.	Eigentümer des Grund- stücks 1114/64 der Gemarkung Brodswinden	Vor ca. 5 Jahren wurde der Bolzplatz am Waldrand zur Verfügung gestellt. Konsequenz: keine weiteren Beschwerden seitens der Anwohner mehr. Davor gab es immer wieder Beschwerden wegen der Nutzung des Ballspielplatzes am Anger (Lärm durch Jugendliche, Sachbeschädigung durch Bälle, Bälle, die auf nicht eingezäunten Grundstücken in Lichtgräben rollten, Missbrauch der Bushaltestelle als Fussballtor,	Wie der Antragssteller darstellt, wird der Bolzplatz am Waldrand nur geringfügig genutzt. Gleichzeitig ist die derzeitige Nutzung der Multifunktionsfläche „Am Silberwald“ durch die Anwohner akzeptiert, eine Nutzung durch Ballspiele mit einer zeitlichen Begrenzung bis 20 Uhr und einer Altersbeschränkung bis 12 Jahre wird ebenfalls für akzeptabel erachtet. In der Konsequenz, und unter Einbezug der diversen Meinungsäußerungen im Rahmen des Ortster-	Der provisorisch eingerichtete Bolzplatz wird aufgegeben und kein Ersatz geschaffen, da der Bedarf nicht besteht. Für Kinder wird die Multifunktionsfläche

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		An – und Abfahrten mit Rollern). Das fand in den letzten Jahren dann am Waldrand statt, es stört keinen. Jetzt gibt es wieder eine Diskussion über die Reaktivierung des Platzes, sogar von einer Entstehung eines Bolzplatzes ist die Rede. Hier muss man entschieden widersprechen. Es sollte mittlerweile allbekannt sein, dass ein Bolzplatz nicht in ein (reines) Wohngebiet gehört. Der damit verbundene Ärger der Anwohner keimt damit immer wieder auf bzw. ist sichergestellt. Es gehört zur städteplanerischen Pflicht einen entsprechenden Platz dafür so zu planen, dass die gegenseitige Rücksichtnahme gegeben ist. Es ist eine schwache Leistung der Stadtplanung, dass sie es nicht fertiggebracht hat, bis heute, eine verträgliche, wirtschaftlich tragbare Lösung zu finden. Eine zeige ich ihnen gerne auf, auch wenn sie nicht kostenneutral ist. Aktuelle Situation am Anger: Der Ballspielplatz am Anger wird genutzt für Ballspiele wie Federball, Frisbee, Volleyball, hin und wieder auch mal als Fussballplatz von den „Kleinen“, aber dies auch nur selten. Im Winter ist der Platz stärker frequentiert, da sich daneben ein Schlittenhügel befindet, die Auslaufzonen der Schlitten sind entsprechend dem Gefälle des Hügels genau auf den Ballspielplatz ausgerichtet, weniger in Richtung Basketballplatz. Dagegen ist nichts einzuwenden, der Lärm hält sich in Grenzen, die Nutzung des Platzes ist mittlerweile sehr stark zurückgegangen. Alle haben ihren Spass und die Anwohner akzeptieren das auch. Aktuelle Situation am Waldrand: Der Bolzplatz dort wirdnicht genutzt. Ich habe mir die Mühe gemacht, die letzten beiden Wochen dies im stündlichen Abstand zu kontrollieren, bzw. kontrollieren zu lassen (13:00 bis Einbruch Dunkelheit). Mein Nachbar mit seinem Haus hat direkten Einblick zum Waldrand bestätigt meine Beobachtung. Die Nutzung sei schon im letzten Jahren stark zurückgegangen. Der Bolzplatz ist gepflegt, nicht verkotet, kein hohes Gras. Welche Gründe gibt es also für eine „Nichtbenutzung“ des Platzes? Nun, die Kinder der Siedlung sind mittlerweile im Fussballverein und nutzen Plätze wie den Sportplatz in Brodswinden oder stellen sich ihre Tore einfach auf die Strasse und spielen da, weil sie, ich nenne es mal zu „träge“ sind, 200 Meter bis zum Waldrand zu laufen. Die neue Generation lässt grüssen.	mins am 18.07.2017 wird dementsprechend folgende Lösung empfohlen: Der provisorisch eingerichtete Bolzplatz wird aufgegeben und auf einen Ersatz verzichtet, da der Bedarf offensichtlich nicht gegeben ist. Für die älteren Kinder (ab ca. 14 Jahren) sind die Bolzplätze in Wallersdorf oder insbesondere Brodswinden nach Aussage der anwesenden Kindern und Jugendlichen attraktiv, da dort Mitspieler in ausreichender Zahl vorhanden sind – der Weg dorthin wird regelmäßig zurückgelegt und vollständig akzeptiert, ein Problem sahen die Betroffenen nicht. Die jüngeren Kinder spielen dichter am Elternhaus, häufig auf der Rasenfläche des Spielplatzes oder direkt auf den Straßenflächen im Wohngebiet – was aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in der Regel unproblematisch ist. Für diese kann das Angebot auf der sogenannten Multifunktionsfläche des Spielplatzes „Am Silberwald“ verbessert werden. Diese sollte für das Spielen mit dem Ball freigegeben. Eine zweckdienliche Sicherung zur Straße durch einen niedrigen Zaun (ca. 0,8 – 1 m) oder eine Hecke ermöglicht gefahrloses Spielen, führt aber zu keiner nennenswerten Verschlechterung der Geräuschbelastung der direkten Anlieger. Ebenfalls kann so ggf. der Problematik der in die Vorgärten rollenden Bälle begegnet werden. Zu den Hintergründen: Im Rahmen der Suche nach Alternativstandorten für den Bolzplatz am Waldrand wurde auch die Nutzung der Multifunktionsfläche am vorhandenen Spielplatz „Zum Silberwald“ als Bolzplatz geprüft. Für diese Nutzung ist die vorhandene Multifunktionsfläche jedoch nicht ausreichend dimensioniert und es müsste ein hoher Ballfangzaun montiert werden. Auch die zusätzliche Lärmbelastung durch einen Bolzplatz ist für die direkten Anwohner nicht akzeptabel. Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen, die durch die	am Spielplatz „Zum Silberwald“ für das Spielen mit dem Ball freigegeben. Eine zweckdienliche Sicherung zur Straße wird durch niedrigen Zaun (ca. 0,8 – 1 m) oder eine Hecke ermöglicht.

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Ich stelle also fest, es ist gar kein Bedarf mehr vorhanden für einen Bolzplatz. Warum also etwas erhalten, wofür kein Bedarf ist? Werden Schwimmbäder nicht geschlossen, wenn keine Menschen es mehr nutzen? Werden Theater nicht geschlossen, wenn dauerhaft Subventionen dort hineinfließen, etc., (ich bin kein Prophet, aber ich prophozeie dem Ansbacher Theater ein solches Schicksal der Schließung ebenfalls, wann weiß ich nicht, aber sie wird kommen). Nachhaltig ist das nicht. Wir können gerne über die Freigabe der Ballspielfläche am Anger wieder diskutieren, was auch schon 18.7. mit Fr. Bauer stattfinden wird. Dann aber bitte nicht als ein Bolzplatz. Ich bin, nicht alleine, gegen festmontierte Tore (Unfallgefahr im Winter wegen der Nutzung des Schlittenberges, Steigerung der Attraktivität durch Jugendliche und ortsfremde und damit Missbrauch), gegen Ballfangzäune (Lärm wie am Basketballplatz, Missbrauch), die Errichtung eines Bolzplatzes 7 Meter vor meiner Haustüre, gegen Sitzgelegenheiten, wie Bänke oder Tribünen (diese Idee kommt nicht von mir). Wir sind für: eine umgängliche Nutzung des Platzes als Ballspielplatz, mit Informationen an alle Bewohner zur Rücksichtnahme auf die Anwohner, Beschränkung des Spielalters bis 12 Jahre und Beschränkung der Spielzeiten bis Einbruch der Dunkelheit, spätestens bis 20:00. Damit können auch die Anwohner leben. Einen Bolzplatz lehnen wir hier ab, der gehört an den Waldrand. Entscheidungen nach Guts-herrenart sind stets unwillkommen. Laut meinen Vermessungen hat der Bolzplatz am Waldrand genügend Fläche zur Verfügung. Das Problem ist einerseits dort die Grenzbebauung und zum anderen müsste die Stadt wohl einen Betrag x (40 000€) investieren, um den Bolzplatz am Waldrand zu realisieren. Na und ? Warum wird das nicht gemacht? Ich höre seitens der SPD Vorbehalte, dies sei keinem zu vermitteln. Geld ist doch vorhanden, Millionen werden für das Klinikum lockergemacht, hunderte Millionen für E Autos vom Bund zur Verfügung gestellt, die nicht abgerufen werden. Und wenn die Stadt das Geld nicht hat, dann soll sie es halt von den Bewohnern der Siedlung wieder zurückholen, von uns allen, es geht doch uns alle an. Das sind	Erweiterung des Baugebiets entsteht, ist es absehbar, dass der Spielplatz zur Straße hin abgezaunt werden muss, so dass spielende Kinder nicht auf die Straße laufen können und auch Bälle nicht auf die Straße rollen. Im Zuge dessen kann die vorhandene Multifunktionsfläche für das Spielen mit dem Ball freigegeben werden. Die Fläche liegt zentral im Baugebiet und ist daher für alle Anwohner gut zu erreichen. Die soziale Kontrolle ist gegeben, da dieser Bereich von allen Seiten einsehbar ist. Wesentlich bei der Beurteilung des Sachverhalts ist auch der Aspekt, dass die Spielfläche und der gesamte Spielplatz in ihren Dimensionen schon bei der ursprünglichen Planung auf den finalen Ausbauzustand des Baugebiets mit beiden Bauabschnitten ausgelegt waren. Dies verdeutlicht den großzügigen Zuschnitt der Anlage. Von vielen Teilnehmern des Ortstermins kam der Hinweis, dass der jetzige Bolzplatz nicht genutzt würde. Bei Verzicht auf Erhalt oder Ersatz würden demzufolge keine Verlusteffekte entstehen. Eine Kostenneutralität ist ebenfalls gewährleistet. Nach Durchführung einer Beteiligung der Bewohner des Baugebiets Feuchtlachfeld stellt sich diese Lösung als Optimum heraus, weshalb die Umsetzung verwaltungsseitig empfohlen wird.	

Abwägungstabelle zum Bebauungsplan Nr. 15 / I – Erweiterung Baugebiet Feuchtlachfeld

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3. Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		pro Haushalt, rechnet man die neue Siedlung mit dazu, ca. 500€. Und dann wollen wir mal sehen, ob die, die immer für einen Bolzplatz waren (natürlich nicht vor der eigenen Haustüre) dies noch immer befürworten. Das St, Floriansprinzip (verschön´ mein Haus (mit Lärm), zünd´s nächste an) hat so lange Bestand, bis es ans eigene Geld geht. Da aber alle Bewohner(bis auf 2) laut der Umfrage für den Erhalt des Bolzplatzes am Waldrand waren, sollten wir auch alle bereit sein, die Möglichkeiten dafür zu schaffen, sei es auch finanziell. Und wenn die Bewohner das nicht wollen, dann gibt es keinen Bolzplatz, so einfach ist das. Wie stehen Sie dazu und warum wurde eine solche Lösung nicht Betracht gezogen? Das Grundstück, welches die Stadt vorhalten müsste, wäre ja nicht verloren, es kann wiederverwendet werden, vielleicht in 15 oder 20 Jahren. Beim Verkauf kann dies auf die ausstehenden Erschließungskosten mit umgerechnet werden, also Rückgabe an die Bürger der Siedlung. Man hört so oft, wie alles nicht geht, das ist einfach. Gefordert sind Lösungen, wie es zu schaffen ist und dann die Probleme aus dem Wege räumen (nicht auf Kosten einzelner) , wie im nächsten Punkt.		